



Rimnada sistemica da dretg communal dalla vischnaunca da Sagogn

Nummera **8500.01**

Tetel **Lescha d'ustrias**

Edizium Edizium dils 29.11.1999

Remplazza revisiun ils 03.04.1992
Remplazza edizium dils 21.03.1980

Valeivel 01.01.2000

Remarcas preliminaras

Ord motivs da simplificaziun serefereschan indicaziuns da persunas, funcziuns e mistregns en questa publicaziun uffiziala mintgamai sin omisduas schlatteinas, expriu ch'ei vegn menziunau explicit zatgei auter.

Davosa correctura informala 07.11.2017 tras Thomas

Cuntegn

I. Disposiziuns generalas	3
II. Lubientschas	3
III. Uras d'avertura	5
IV. Taxas	5
V. Disposiziun penala, mieds legals	6
VI. Disposiziuns finalas	6

I. Disposiziuns generalas

In Anwendung des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (GWG) vom 7. Juni 1998 und dessen Ausführungsbestimmungen der Regierung vom 22. Dezember 1998 erlässt die Gemeinde Sagogn folgendes Gastwirtschaftsgesetz.

Zuständigkeit

Art. 1

¹ Der Gemeindevorstand ist für die Erteilung, die Änderung und den Entzug einer Bewilligung nach GWG zuständig.

Aufsicht

Art. 2

¹ Der Gemeindevorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe und über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

II. Lubientschas

Gesuche zur
Führung eines
Gastwirtschafts-
betriebes

Art. 3

¹ Gesuche um Erteilung, einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz I GWG sind mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Gastwirtschaftsbetriebes dem Gemeindevorstand einzureichen. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand diese Frist verkürzen.

² Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- i) Personalien und Adresse der berechtigten Person
- ii) genaue Bezeichnung des Gastwirtschaftsbetriebes
- iii) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- i) Strafregisterauszug
- ii) Unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG.

- Gesuche für
Kleinhandel mit
gebrannten
Wassern
- Art. 4**
1 Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig auf dem amtlichen Formular dem Amt für Wirtschaft und Tourismus des Kantons Graubünden einzureichen.
2 Die Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.
- Gesuche für
Anlässe und
Veranstaltungen
- Art. 5**
1 Jeder Verein mit Sitz in der Gemeinde hat Anspruch auf zwei Bewilligungen pro Jahr für eigene Unterhaltungsanlässe. Pro Verein und Jahr dürfen höchstens zwei Bewilligungen für öffentliche Anlässe erteilt werden. Ausnahmebewilligungen erteilt der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin.
- Erteilung
- Art. 6**
1 Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Personen vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.
- Auflagen
- Art. 7**
1 Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz verbunden werden.
- Gültigkeit der
Bewilligung
- Art. 8**
1 Die Bewilligungen zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes und für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen unbefristet. Die Bewilligung erlischt durch:
- a) den Tod oder den Verzicht der Person, welcher die Bewilligung erteilt wurde
 - b) die Aufgabe des Betriebes
 - c) den Entzug der Bewilligung

III. Uras d'avertura

Öffnungszeiten

Art. 9

¹ Die Gastwirtschaftsbetriebe können ihre Öffnungs- und Schliessungszeiten nach eigenem Ermessen festlegen.

² Anlässe auf öffentlichem Grund und Boden werden bis 03.00 Uhr bewilligt.

IV. Taxas

Bewilligungs-
gebühren

Art. 10

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für Gastwirtschaftsbetriebe Fr. 250.-
- b. für Kleinhandel mit gebrannten Wassern: gemäss GWG und dessen Ausführungsbestimmungen
- c. für Anlässe und Veranstaltungen: Fr. 50.-- bis Fr. 300.--, wobei jeder Verein mit Sitz in der Gemeinde Anrecht auf 2 gebührenfreie Bewilligungen pro Jahr hat.

² Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Besondere
gebühren

Art. 11

¹ Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe und Veranstaltungen, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben.

V. Disposiziun penala, mieds legals

Widerhandlungen

Art. 12

¹ Widerhandlungen und Übertretungen dieser Bestimmungen sowie des GWG und dessen Ausführungsbestimmungen werden von der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Verwarnung oder Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 2000.-- geahndete, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

² Bei Gewinnsucht ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von Fr. 2000.-- nicht gebunden.

Rekursrecht

Art. 13

¹ Gegen Massnahmen und Strafverfügungen des Gemeindevorstandes sowie gegen Verfügungen des zuständigen Departementes kann innert 20 Tagen an das Kantonale Verwaltungsgericht rekuriert werden

VI. Disposiziuns finalas

Ausführungsbestimmungen

Art. 14

¹ Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen

Inkrafttreten

Art. 15

¹ Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Einwohnerversammlung vom 29. November 1999 auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Wirtschaftsgesetz der Gemeinde Sagogn vom 8. April 1980 aufgehoben.

Ediu tras			
Acceptau tras	radunonza communal	ils	29.11.1999
Controllau tras			
Publicaziun ufficiala dalla vischnaunca da Sagogn.			